

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Durch Unterfertigung unseres Angebots (Angebot des Auftragnehmers) anerkennt der Auftraggeber, dass die AGB des Auftragnehmers vereinbarter Bestandteil des Vertrags, abgeschlossen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, sind. Änderungen oder Ergänzungen des Angebots und/oder dieser AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2. Unser Angebot kann vom Auftraggeber innerhalb einer Frist von zehn Tagen durch Unterfertigung und Rücksendung des Angebots sowie der unterfertigten AGB an den Auftragnehmer vom Auftraggeber angenommen werden. Dadurch kommt der Auftrag (Vertrag) rechtsverbindlich zustande. Abweichende AGB des Auftraggebers, gleichgültig, welche Weise sie dem Auftragnehmer zur Kenntnis gebracht werden sollten, werden nicht Vertragsinhalt.
3. Die im Angebot angegebene Lieferfrist (Leistungsfrist) ist als Cirka-Angabe zu verstehen. Verzögerungen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die nicht dem Auftraggeber zuzurechnen sind, beispielsweise Fälle höherer Gewalt, werden in die vereinbarte Lieferfrist (Leistungsfrist) nicht eingerechnet. Ein angegebener Liefertermin (Leistungsstermin) verschiebt sich in einem solchen Fall daher entsprechend. Sind für die Auftragsbefreiung Zulieferungen vom Händlern oder Produzenten der Waren erforderlich, gelten trotz zeitgerechter Bestellung der Sphäre des Zulieferers (Händlers) ohne Verschulden des Auftraggebers zuzuordnende Verzögerungen als solche, die die vereinbarte Lieferfrist (den vereinbarten Liefertermin) um die Dauer der Verzögerung verlängern bzw. hinausschieben. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber davon in Kenntnis setzen, falls derartige Verzögerungen erkennbar werden.
4. Bei einem allfälligen vom Auftragnehmer zu vertretenden Leistungsverzug gilt einvernehmlich eine vom Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen zu setzende Nachfrist von jedenfalls zehn Arbeitstagen vereinbarungsgemäß als angemessen.
5. Ergibt sich bei der Leistungserbringung die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Erbringung weiterer Leistungen (Lieferungen), die im Angebot noch nicht berücksichtigt sind, ist der Auftragnehmer zur Verrechnung derartiger Mehrleistungen zu ortsüblichen Material- u. Arbeitskosten berechtigt. Das gilt auch für vom Auftraggeber gewünschte ergänzende Leistungen. Im Interesse einer raschen Auftragsabwicklung gilt die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer als Annahme des Kundenwunsches auf Erbringung von Mehrleistungen.
6. bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Waren und Materialien sowie der erbrachten Werkleistungen bleiben gelieferte, auch fest montierte Waren (Materialien) im Vorbehaltseigentum des Auftragnehmers. Die Geltendmachung und Betreibung offener Rechnungsforderungen gilt nicht als Verzicht auf den vereinbarten Eigentumsvorbehalt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung und während der in Auftrag gegebenen Leistungserbringung eine angemessene Akontozahlung und weitere Teilzahlungen im ortsüblichen Ausmaß zu verlangen.
7. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer zur Verrechnung von gesetzlichen Verzugszinsen oder zur Anlastung höherer, von ihm selbst bei seiner Bank zu entrichtender Bankzinsen berechtigt. Darüber hinaus sind bei schuldhaftem Zahlungsverzug des Auftraggebers die für die Forderungsbetreibung anfallenden Kosten und Auslagen in einer das angemessene Ausmaß nicht übersteigenden Höhe vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zu ersetzen.
8. Wird der Auftrag an den Auftragnehmer von mehreren Personen, beispielsweise vom Ehegatten, erteilt, sind die vertraglichen Verpflichtungen von den Auftraggebern zur ungeteilten Hand zu erfüllen. Nach erfolgter Auftragserteilung gelten von einem Auftraggeber, wie auch bei einer Mehrheit von Auftraggebern jeder von ihnen für die Entgegennahme von Erklärungen des Auftragnehmers mit Wirkung für alle Auftragnehmer als ermächtigt und bevollmächtigt gilt.
9. Für die Rechte des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers für Schadenersatzansprüche (außerhalb des Produkthaftungsgesetzes) im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftrag und seiner Erfüllung bei bloß leichter Fahrlässigkeit werden vereinbarungsgemäß ausgeschlossen. Dies gilt auch für Folgeschäden und Vermögensschäden.
10. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, trifft den Auftragnehmer keine Prüf- oder Warnpflicht, sofern nicht offenkundige Hinweise auf die Mangelhaftigkeit des auftragsgemäß zu bearbeitenden Stoffes und/oder Materials (beispielsweise Zustand vorhandener Mauern, Zustand vorhandener Leitungen für Strom, Gas- u. Wasser ua.) erkennbar sind.
11. sind vom Auftragnehmer auftragsgemäß Leistungen an oder in Gebäuden, Wohnungen oder Liegenschaftsteilen zu erbringen, erklärt der Auftraggeber, von allfälligen weiteren Berechtigten (Miteigentümern, Mitmietern ua.) hiezu bevollmächtigt zu sein. Den Auftragnehmer trifft keine Nachforschungspflicht zur Feststellung, ob für die Erfüllung des Auftrags alle erforderlichen Zustimmungen vorliegen. Falls für die Erbringung der vertraglichen Leistungen behördliche Bewilligungen erforderlich sein sollten, sind diese, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird, vom Auftraggeber auf eigene Kosten beizubringen.
12. Sind zu verarbeitende Waren und Materialien zur Auftragsdurchführung anzuliefern, stellt der Auftraggeber vereinbarungsgemäß vor Ort die hierfür erforderlichen Lagermöglichkeiten bis zur Vollendung der Auftragsdurchführung ohne Anlastung von Kosten zur Verfügung. Es ist Sache des Auftraggebers, dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer und den von ihm zur Auftragsbefreiung beizuziehenden Mitarbeitern und Subunternehmern der Zutritt zur Baustelle unbehindert gewährt wird.

Die vorstehenden Punkte werden vollinhaltlich anerkannt, zur Kenntnis genommen und durch die Unterschrift bestätigt.

.....
Datum, Unterschrift